

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 10.03.2016**

Beschluss-Nr.: 158-(VI.)/2016

**Gegenstand der Vorlage:
Neubestellung eines Vorsitzenden und eines Ratsmitgliedes für den Umlegungsausschuss der Stadt Haldensleben**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 46 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 und §§ 1 ff. Verordnung über die Bodenordnung nach dem BauGB vom 31.10.1991 in den derzeit geltenden Fassungen

Begründung:

Zur Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 bis 79 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben 1996 gem. § 46 BauGB mit Beschluss einen Umlegungsausschuss gebildet, welcher wesentliche Entscheidungen in den städtebaulichen Umlegungsverfahren trifft. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (VO Bod) werden der Vorsitzende und die Fach- und Ratsmitglieder für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt. Die letzte Wahlperiode endete mit der Kommunalwahl am 25.05.2014. Im Anschluss wurden im Stadtrat am 27.11.2014 die neuen Fach- und Ratsmitglieder bestellt. Nach § 2 Abs. 1 VO Bod setzt sich der Umlegungsausschuss für die Abwicklung juristischer, baurechtlicher, bewertungsrechtlicher und vermessungstechnischer Belange aus dem ehrenamtlichen Vorsitzenden, drei ehrenamtlichen Fachmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates für die Dauer der Wahlperiode zusammen. Mit Schreiben vom 30.10.2015 bat der derzeitige Vorsitzende, Herr Dr. Hilger aus Magdeburg, ihn aus persönlichen Gründen zeitnah von diesem Amt wieder zu entbinden. Daher wird die Bestellung eines neuen Vorsitzenden des Umlegungsausschusses erforderlich. Nach § 2 Abs. 3 VO Bod ist die Zugehörigkeit der Fachmitglieder zum Stadtrat oder zur Verwaltung der Stadt Haldensleben ebenso wie die hauptamtliche oder –berufliche Verwaltung von Grundstücken in der Gemeinde oder dem Landkreis nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende muss gemäß § 2 Abs. 2 VO Bod die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen haben. Von den drei ehrenamtlichen Fachmitgliedern muss ein Mitglied

1. für den Fall, dass
 - a) die oder der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat, die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen haben,
 - b) die oder der Vorsitzende die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen hat, die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben,
2. die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Hochbau oder Städtebau oder einer der Fachrichtungen Bauingenieurwesen haben,
3. in der Grundstückswertermittlung sachverständig sein.

Des Weiteren legte Herr Franz mit Datum vom 03.12.2015 sein Mandat als Stadtrat der Stadt Haldensleben nieder. Da sich der Umlegungsausschuss u.a. aus drei ordentlichen Ratsmitgliedern sowie einem jeweiligen Stellvertreter zusammensetzt, ist die Neuwahl eines Stadtrates als Ersatz für Herrn Franz erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:Ausschuss am: Abstimmungsergebnis
Stadtrat 10.03.2016**Anlagen:**

Anlage 1: Besetzungsliste Umlegungsausschuss

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die in Anlage 1 namentlich aufgeführte Bestellung des Umlegungsausschusses und wählt ein neues Stadtratsmitglied als Ersatz für Herrn Franz.

Bürgermeisterin